



Taxordnung Temporäre Entlastungsbetten (Ferienbetten)

gültig ab 1. Januar 2023

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Personen, die zur Entlastung von Angehörigen einen Ferienaufenthalt im Pflegezentrum Baar wünschen. Durch die Entlastung pflegender Angehöriger können die Gemeinden die Pflege zu Hause aktiv unterstützen und bieten einen Präventionsbeitrag. Der Rahmentarif wird vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennen die Bewohner*innen oder die Rechtsvertretung die Taxordnung.

2. Aufnahme

Ein Ferienaufenthalt dient zur Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen. Das Pflegezentrum Baar bietet Ferienaufenthalte auf den verschiedenen Abteilungen an, speziell auch für Menschen mit Demenz. Für ein individuelles Beratungsgespräch nehmen Sie doch einfach direkt Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne.

3. Aufenthaltsdauer / Anmeldung

Ein Ferienaufenthalt ist zeitlich befristet und nicht kündbar. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 7 Tage. Für Feriengäste mit Wohnsitz im Kanton Zug beteiligt sich die Wohngemeinde mit einem Anteil von CHF 100.00 pro Tag an den Kosten der Pensionstaxe, dies für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr. **Der Beitrag der Wohngemeinde wird nur geleistet, wenn der Aufenthalt mindestens 30 Tage vor Eintritt angemeldet wurde** und sich die Person effektiv in der Institution aufhält.

4. Kündigungsfrist

Verträge für Ferienaufenthalte sind nicht kündbar.

5. Vorschussleistung

Für einen Ferienvertrag wird kein Vorschuss verlangt. Bei Änderungen eines Aufenthalts treten allenfalls andere Vertragsformen in Kraft, welche eine Vorschussleistung notwendig machen.

6. Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte oder Hausärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden den Bewohnern / Bewohnerinnen direkt vom Spital in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

7. Medikamente und Hilfsmittel

Personen, die für einen Ferienaufenthalt ins Pflegezentrum Baar kommen, bringen ihren persönlichen Vorrat an benötigten Medikamenten in der Originalverpackung für die gesamte Zeit des Aufenthaltes mit. Wenn ein Feriengast auf Sauerstoff angewiesen ist, setzen Sie sich bitte vorgängig mit uns in Verbindung und bringen Sie die entsprechenden Geräte mit. Ebenso sind persönliche Hilfsmittel (z.B. Rollator, Rollstuhl, Gehstock etc.) mitzubringen.

Im Bedarfsfall wird der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten dem Bewohner / der Bewohnerin direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an Bewohner*innen abgibt, wird verrechnet.

8. Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)

Das BAG Bundesamt für Gesundheit hat per 01.10.2021 die Verrechnung von Pflegematerialien nach MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) neu verordnet. Die Pflegematerialien werden direkt der Krankenkasse des Bewohners / der Bewohnerin in Rechnung gestellt. Allfällige Preisdifferenzen sowie nicht MiGeL-pflichtige Pflegematerialien werden den Bewohnern / Bewohnerinnen verrechnet.

9. Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt von den Leistungserbringern direkt an die Bewohner*innen und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

10. Kostenaufteilung (schematisch)

Anhand des **Beispiels** eines Bewohners (Pflegestufe 6, im Doppelzimmer), zeigen wir Ihnen auf, wie sich die Kosten pro Aufenthaltstag berechnen und verteilen:

	In CHF pro Person und Tag	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde (ZG)	Anteil Bewohner
Pensionstaxe (im DZ)	149.00	-	-	149.00
Betreuungstaxe	34.20	-	-	34.20
Pflegetaxe (Stufe 6)	150.00	57.60	69.40	23.00
Zwischentotal	333.20			206.20
Beteiligung Zuger Wohngemeinden				-100.00
Total	333.20	57.60	69.40	106.20

11. Pensions- und Betreuungstaxe

Die Aufenthaltskosten für die Pension und Betreuung sind vom Bewohner / von der Bewohnerin zu tragen. Die Betreuungstaxe beträgt pauschal **CHF 34.20** pro Tag.

Die Pensionstaxen richten sich nach der entsprechenden Zimmerkategorie. Einzelzimmer auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit:

	1-Bett Zimmer	2-Bett Zimmer
Zimmerkategorie	172.00	149.00

Preise in CHF pro Person und Tag

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind enthalten:

- Unterkunft im möblierten Zimmer mit privater Nasszelle pro Zimmer (Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk, Tisch und Stuhl)
- Bett- und Frottierwäsche (Besorgung durch das Pflegezentrum)
- Telefonnutzung (Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz inbegriffen)
- Internet über WLAN und TV-Anschluss vorhanden (je nach Abteilung)
- Vollpension, exkl. Süssgetränke und alkoholische Getränke
- Aktivierungsprogramm mit verschiedenen Angeboten je nach Abteilung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung (diese wird vom Spital direkt in Rechnung gestellt)
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche

12. Pflorgetaxe

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Pflorgetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Bewohner*in
1	20.00	9.60	0.00	10.40
2	41.00	19.20	10.30	11.50
3	68.00	28.80	27.70	11.50
4	95.00	38.40	45.10	11.50
5	122.00	48.00	51.00	23.00
6	150.00	57.60	69.40	23.00
7	177.00	67.20	86.80	23.00
8	204.00	76.80	104.20	23.00
9	231.00	86.40	121.60	23.00
10	258.00	96.00	139.00	23.00
11	286.00	105.60	157.40	23.00
12	313.00	115.20	174.80	23.00

Preise in CHF pro Person und Tag

13. Verrechnung von weiteren, individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Eintrittspauschale	Pauschal	300.00
Annullierungskosten bei verbindlicher Anmeldung	Pauschal	150.00
Pauschale für Verbrauchsmaterial	Pro Monat	15.00
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand pro Stunde	85.00
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Pauschal	60.00
Todesfallkosten	Pauschal	650.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche / Ausfüllen Antrag Hilfslosenentschädigung	Nach Aufwand pro Stunde	115.00
Austrittsreinigung 1-Bett-Zimmer	Pauschal	260.00
Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer	Pauschal	180.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	8.00
Aufwand für Reparaturen und ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	Nach Aufwand pro Stunde	85.00

Die Kosten für Drittleistungen werden individuell an die Bewohner*innen weiterverrechnet:

- Coiffeur
- Fusspflege
- Transportkosten
- Besorgung der Privatwäsche erfolgt durch die Angehörigen (Ausnahmen auf Anfrage)

14. Reservationstaxe

Die Reservationstaxe ersetzt in nachfolgenden Fällen die jeweilige Pensionstaxe.

Im Rahmen eines Austritts wird sie nach 2 Karenztagen um CHF 20.00 reduziert:

- Bei vorzeitigem Austritt bis zum Vertragsende
- Bei Todesfall für max. 7 Tage nach dem Todestag oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Abwesenheit oder einem Spitalaufenthalt

15. Abwesenheit bei einem Spitalaufenthalt

Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag.

16. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Begleichung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum sicherzustellen. Wir empfehlen, die Monatsrechnung per Lastschriftverfahren (LSV) zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zug werden diesen vom Pflegezentrum Baar direkt in Rechnung gestellt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR von 5% erhoben.

17. Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

18. Haftung

Das Eigentum des Bewohners / der Bewohnerin ist nicht durch das Pflegezentrum Baar versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Pflegezentrum Baar nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Bewohner*innen haften für Schäden, die sie Dritten zufügen nach Art. 41 OR. **Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Bewohner*innen sind verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen).**

19. Datenschutz

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihres Aufenthaltes ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Stiftung Pflegezentrum Baar erhebt diese zur Erfüllung des Leistungsauftrages und aktualisiert sie regelmässig bzw. vernichtet nicht benötigte Daten. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads.

Die vorliegende Taxordnung wurde durch die Geschäftsleitung des Pflegezentrums Baar am 15. November 2022 bewilligt und ist integrierter Bestandteil des befristeten Vertrages.